
N ä h e r e
Ausführung einiger Grundsätze
vom Reichspostwesen.

Seit einiger Zeit sind verschiedene Schriften vom Reichspostwesen zum Vorschein gekommen *), die mich unter andern vorzüglich deswegen aufmerksam gemacht haben, weil ich das wenige, was ich in meiner historischen Entwicklung der heutigen Reichsverfassung von diesem Gegenstande erwehnen können, von Schriftstellern, die sonst sehr von einander abweichen,

*) Ich meyne hier hauptsächlich drey anonyme Schriften, deren Verfasser mir nicht bekannt sind: 1) Ueber die Mißbräuche des Kaiserlichen Reichspostwesens im Teutschen Reiche, und derselben reichsgesetzliche wie auch Reichspolizey gemäße Abstellung; mit Teutscher Freyheit beleuchtet von einem Teutschen Biedermanne, Teutschland 1789. 8. 5. Bogen; 2) Vorläufige Beleuchtung und Grund der angeblichen Mißbräuche des Kaiserlichen Reichspostwesens, mit Teutscher Wahrheit von einem Privatmanne. *Plus isto veri (non duri), si loquor, oris ero.* 1789. 8. 5. Bogen; 3) Historisch-statistische Abhandlung über das kaiserliche Reservatrecht des Reichspostwesens, als eines fürstlich-Tarischen Erblehns und wichtigen Artikels der neuen Wahlcapitulation zur Erklärung der aufrührerischen Druckschrift über die Mißbräuche desselben etc. und anderer Gegenschriften. *Clamor inanis inest, et sesquipedalia turgent!* — Teutschland 1790. mit Teutscher Wahrheit." 14. Octavbogen.

V o r e r i n n e r u n g
zur Beleuchtung
der pütterschen Erörterung.

So zuversichtlich das Reichspostgeneralat sich mit der allgemeinen Zufriedenheit des deutschen Publikums schmeicheln darf, so ist dasselbe nichts desto weniger seit einigen Jahren von mehreren theils genannten, theils ungenannten Schriftstellern sehr heftig, zuweilen auch sehr unglimpflich angefochten worden. In den wenigsten dieser Schriften ist etwas gründliches, was einer Widerlegung bedürfte, aufzufinden. Die mehresten sind mit Gemeinplätzen beladen, führen leeres Geschwätz, worüber man sich allenfalls im Vertrauen auf die gute Sache hinaus setzen kann.

Nur kann man dieses nicht, wenn man ganz andere Absichten, als die etwaige Befriedigung eines Schriftstellerkügels darunter bemerkt. Aus dieser Ursache fand man es nicht undienlich, des Herrn geheimen Justizraths Pütters Abhandlung vom Reichspostwesen, die das erste Heft seiner Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts ausmacht, und die darin aufgestellten Grundsätze etwas näher zu beleuchten. Diese Schrift mußte schon im April 1790. das Publikum zu demjenigen vorbereiten, was Seine Durchlaucht der Herzog zu Braunschweig erst im Julius des gedachten Jahres auszuführen gesinnet waren. Pütter mußte durch sein er-

chen, in ganz verschiedenen Absichten angeführt finde.

Das hat mich bewogen, diesem an sich gewiß nicht unwichtigen Gegenstande, der auch in mündlichen Lehrvorträgen nicht so nach Würden erschöpft werden kann, noch eine eigene etwas ausführlichere Erörterung zu widmen, die sowohl meinen Zuhörern als anderen, die sich etwa meiner compendiarischen Schriften vom Staatsrechte bedienen, allenfalls zu einer Art von Commentar über die darin enthaltenen Capitel vom Postwesen dienen können.

Weil hier vieles auf richtig bestimmte Grundsätze von der eigentlichen Beschaffenheit der kaiserlichen Reservatrechte und deren Verhältnisse zur reichsständischen Landeshoheit ankommt, worüber insonderheit in Anwendung derselben auf das Teutsche Postwesen von denen, die hierüber geschrieben haben, sehr von einander abweichende Meynungen behauptet werden; so habe ich, um der Sache so tief als möglich auf den Grund zu gehen, davon anfangen müssen, mich erst um Bestimmung einer richtigen Gränzlinie zwischen kaiserlichen Reservatrechten und reichsständischen Landeshoheitsrechten nach der wahren Teutschen Reichsverfassung überhaupt zu bemühen.

Hernach war es nöthig den Ursprung und den wahren Verlauf der ganzen Geschichte des Teutschen Reichspostwesens zur möglichst zweckmäßigen Uebersicht historisch zu entwickeln, um so in Vergleichung dieser historischen Thatsachen mit jenen allgemeineren Grundsätzen das wahre rechtliche Verhältniß zwischen den Taxischen Reichsposten und den reichsständischen Territorialposten nach unserer Teutschen Reichsverfassung genauer bestimmen zu können.

Um endlich auch in dieser Erörterung nicht bloß im Allgemeinen stehen zu bleiben, sondern mit individuellen Beyspielen auch darauf noch mehr Licht zu werfen, habe ich am Ende noch das Beyspiel des Postwesens in den hiesigen sowohl churfürstlichen als herzoglich Braunschweigisch Lüneburgischen Landen hinzugefügt.

worbenes Ansehen ein Unternehmen zum vorhinein zu vertheidigen suchen, welches durch Gründe nie gerechtfertigt werden kann. In dem IXten §. des 11ten Hauptst. im 11ten Abschnitte der pütterischen Erörterung vom Reichspostwesen verräth sich diese seine Absicht auf die unverkennbarste Art.

In wie weit die pütterischen Grundsätze Stich halten, überläßt man dem Publikum zu beurtheilen, wenn es diejenigen, so in dieser Beleuchtung aufgestellt werden, mit jenen des Herrn Püters wird verglichen haben.

Obschon es nun hiebei die Absicht keineswegs hat, neue Präntensionen und Anforderungen auf diesen Grundsätzen zu bauen; so glaubt man doch vermöge derselben mit doppeltem Rechte fodern zu können, daß man in dem ungestörten Besitze und ruhigen Genuße dessen geschützet werde, was man auf die rechtmäßigste Art erworben, und seit undenklichen Jahren hergebracht hat.